1 Partie spéciale

Art. 4*a* Bundesfeiertag

*Stefan G. Schmid**

Bisheriger Text	*Neuer Text*[4]
-	Art. 4*a* Bundesfeiertag *(neu)*
-	Bundesfeiertag ist der 12. September. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.
Art. 110 Arbeit	Art. 110 Arbeit
[3] Der 1. August ist Bundesfeiertag. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.	[3] *Aufgehoben*

Staatssymbolik zwischen Mietwesen und Altersvorsorge

Artikel 110 Absatz 3 ist eine besondere Verfassungsbestimmung: Er geht auf eine Volksinitiative zurück,[5] die 1993 von allen Ständen und von 83,8 Prozent der Stimmenden, das heisst mit dem höchsten Ja-Stimmenanteil angenommen wurde, den ein Volksbegehren je erreicht hat. Überdies widmet er sich einer Frage der Staatssymbolik, der die nüchterne Bundesverfassung sonst keine Aufmerksamkeit schenkt. Erst mit der Verfassungsänderung von 1993 erhielt der zuvor ironischerweise kantonal geregelte Bundesfeiertag den Charakter eines arbeitsfreien eigentlichen Nationalfeiertags. Doch selbst diese Feiertagsgarantie wurde im Rahmen der Verfassungsreform wenig festlich platziert: im Arbeitsartikel, zwischen Mietwesen sowie Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Passender wäre es, den Bundesfeiertag in die Allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen, und – wie in der alten Bundesverfassung – nach den Landessprachen einzuordnen, denen im neuen Grundgesetz ja die Würde allgemeiner Bestimmungen verliehen worden ist.

* PD Dr. iur., Jurist im Direktionsbereich Öffentliches Recht des Bundesamts für Justiz und Privatdozent für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte und Staatsphilosophie an der Universität Zürich.

4 Auf eine Anpassung der Übergangsbestimmung (Art. 196 Ziff. 9 BV) wird hier verzichtet.

5 Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (‹1.-August-Initiative›)», angenommen in der Volksabstimmung vom 26. September 1993 (BBl 1993 IV 262), ursprünglich Art. 116[bis] (und Art. 20 ÜbBest.) BV 1874 (AS 1993, 3041), in Kraft getreten am 1. Juli 1994; Botschaft BBl 1992 III 889.

«Incipiente mense Augusto»...

Der Bundesbrief von 1291 ist bekanntlich erst Ende des 19. Jahrhunderts zur Gründungsurkunde der Alten Eidgenossenschaft und damit zum Nukleus auch der modernen Schweiz erklärt worden. Der 1. August wurde also in einer Zeit wachsenden Nationalbewusstseins und ausgeprägter Erinnerungskultur zu einem gesamteidgenössischen Bezugspunkt jenseits der Parteikämpfe. Es war politisch klug, nach der schmerzvollen Entstehungsgeschichte des Bundesstaates der konservativen Minderheit kein liberal-radikales Erfolgsdatum aufzudrücken. Gleichzeitig liess sich so das Bedürfnis befriedigen, die nationalen Ursprünge möglichst weit zurückzudatieren.

... oder ein neues Datum?

Heute wäre es aber an der Zeit, nach einem (verfassungs-)geschichtlichen Datum Ausschau zu halten, das für die gegenwärtige Schweiz unmittelbarere Bedeutung hat. Mit einem Gründungsakt hat der Bundesbrief ja nichts zu tun, auch wenn der Bundesrat zuweilen noch von einer «Gründung der Eidgenossenschaft» im Jahr 1291 auszugehen scheint[6] und den 1. August sogar als Tag des Gedenkens an die «Entstehung des Bundesstaates» versteht[7]. Das neue Datum sollte vielmehr auf das an politischen Umbrüchen reiche «lange» 19. Jahrhundert verweisen, sind doch in diesem «Verfassungsjahrhundert» zentrale Grundentscheidungen für die politische Schweiz von heute getroffen worden. Die Bundesbehörden sind der Frage nach einer Alternative zum 1. August soweit ersichtlich erst einmal nachgegangen: So ergab eine 1977 durchgeführte Umfrage des Eidgenössischen Departements des Innern bei den Kantonen, dass diese kein anderes Datum neben oder anstelle des 1. Augusts als «eigentlichen Nationalfeiertag» wünschten; Zürich etwa lehnte dies sogar «mit Entschiedenheit» ab. Nur der eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag wurde vereinzelt in Erwägung gezogen.[8]

12. April?

Die Schweiz kam schon vor über 200 Jahren beinahe zu einem ersten Nationalfeiertag. So ordneten die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik 1799 für den 12. April – Tag der Inkraftsetzung der ersten helvetischen Verfassung von 1798 und damit «unstreitig der merkwürdigste Tag in den Jahrbüchern der helvetischen

6 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2013 zur Interpellation 13.3099 Stöckli «Der Wiener Kongress von 1814/15, der Bundesrat und die 200-Jahr-Feier des Bundesvertrages von 1815».

7 Botschaft vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, hier 322. Vgl. auch Parlamentarische Initiative 1. August. Arbeitsfreier Bundesfeiertag. Bericht vom 9. Dezember 1991 der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates, BBl 1992 II 1006, hier 1011.

8 Schweizerisches Bundesarchiv, E3001B#1982/40#290*, 09.13, Allgemeines, 1958–1978.

Nation» – ein jährliches «Volksfest in ganz Helvetien» an.[9] Den Ablauf dieses, ähnlich wie die Bürgereidfeier, ganz dem Tugendgedanken gewidmeten zivilreligiösen Anlasses mit Freiheitsbaum, Vaterlandsaltar und Trikolore regelten sie gesetzlich in allen zeremoniellen Einzelheiten und mit erhobenem Zeigefinger: «Männer ohne Bürgersinn, Weiber ohne Sittsamkeit, feige Jünglinge und ungerathene Kinder dürfen zu Hause bleiben.»[10] Wie so vieles in der Helvetischen Republik, blieb allerdings auch das pompöse Nationalfest eine blosse Idee. So mussten andere Wege gesucht werden, um im Sinn des Vollziehungsdirektoriums «auf die wohlthätigen Folgen der Vernichtung des Föderalismus»[11] aufmerksam zu machen.

Die helvetische Verfassung von 1798 war die erste Verfassung im formellen Sinn der Schweiz und enthielt zukunftsweisende Elemente. Eine Anknüpfung an den 12. April entbehrte aber nicht der Ironie, würde damit doch der Schaffung eines fremdbestimmten Einheitsstaates gedacht, der hierzulande gewiss nicht zu den identitätsstiftenden Erinnerungen gehört.

Anfang Juni/2. Juli?

Die direkte Demokratie zählt heute zweifellos zum Kern der «idée suisse» und ist als «lebendige Tradition» sogar offiziell Teil des immateriellen Kulturerbes der Schweiz. Schon dem Staatsrechtler und Verfassungshistoriker Carl Hilty erschien die erste gesamtschweizerische Volksabstimmung, diejenige über die zweite helvetische Verfassung vom 20. Mai 1802, als «der grösste politische Akt unserer Nation seit Jahrhunderten und bis zum Jahre 1848».[12] Die Abstimmung fand Anfang Juni 1802 nach französischem Vorbild während mehrerer Tage statt. Als Gedenktag käme deshalb vielleicht eher der 2. Juli in Frage, als das Ergebnis verkündet wurde.

Doch gerade das Abstimmungsergebnis lässt keine Festfreude aufkommen. Schliesslich lagen zwar die Gegner um rund 20 000 Stimmen vor den Befürwortern, doch wurden alle nichtstimmenden Stimmberechtigten nach dem sogenannten Vetoprinzip zu den Annehmenden gezählt. Nur deshalb konnte der Kleine Rat erklären, dass die Verfassung «von der grossen Mehrheit aller stimmfähigen Bürger in Helvetien angenommen und hierdurch zum Staatsgrundgesetze der helvetischen Republik erhoben worden» sei.[13] Um eine Sternstunde der Demokratie handelte es sich also noch nicht.

9 Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler (zit. ASHR), Bd. 3, Bern 1889, Nr. 293, S. 1064 f. (8. Februar 1799).

10 ASHR (Anm. 9), Bd. 3, Bern 1889, Nr. 354, S. 1316 (7. März 1799).

11 ASHR (Anm. 9), Bd. 3, Bern 1889, Nr. 370, S. 1353 (14. März 1799).

12 Carl Hilty, Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878, S. 456.

13 ASHR (Anm. 9), Bd. 8, Bern 1902, Nr. 34, S. 252 (2. Juli 1802).

5. Juli ?

Die Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs gilt – mehr noch als das fakultative Gesetzesreferendum – als Inbegriff der schweizerischen direkten Demokratie. Und sie ist auf nationaler Ebene fast ein «Alleinstellungsmerkmal» der Schweiz. Nach langen und heftigen politischen Auseinandersetzungen nahmen am 5. Juli 1891 60,3 Prozent der Stimmenden und 18 Kantone diese zentrale Änderung des politischen Systems an – wenige Wochen vor der ersten offiziellen 1.-August-Feier.

Die einstige, vor allem freisinnige Gegnerschaft hat sich mit dem Abstimmungsergebnis inzwischen zwar versöhnt. Fraglich bleibt aber, ob die Einrichtung der Volksinitiative nicht zu stark mit politisch polarisierenden Vorlagen in Verbindung gebracht wird, um als Bezugspunkt eines Nationalfeiertags integrativ wirken zu können.

12. September?

Am 12. «Herbstmonat» 1848 erklärte die Tagsatzung, dass die Bundesverfassung von der «überwiegende[n] Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung» angenommen worden sei und «als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft» gelte.[14] Dieser revolutionäre, mit Kanonendonner verkündete Akt bildet die Grundlage des seither in ungebrochener Kontinuität sich entwickelnden Bundesstaates. Der Bundesrat liess jüngst verlauten, er messe «der Erinnerung an dieses für unser Land prägende Ereignis grosse Bedeutung» zu.[15]

Zur Feier der Bundesstaatsgründung kämen freilich auch andere Daten des Jahres 1848 in Frage.[16] Der 12. September bietet sich unabhängig davon aber noch aus einem anderen Grund an: Am 12. September 1814 beschloss die Tagsatzung, Wallis, Neuenburg und Genf «als integrirende [sic] Theile und Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bund aufzunehmen».[17] Damit wurde nicht nur die Zahl von (bis 1978) 22 Kantonen erreicht, sondern auch die französischsprachige Schweiz wesentlich gestärkt.

14 Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsa[t]zungen aus den Jahren 1814 bis 1848, bearbeitet von Wilhelm Fetscherin, Bd. 2, Bern 1876, Urkundenbeil. Nr. 4, S. 783.
15 Antwort des Bundesrates vom 12. März 2018 auf die Frage 18.5127 Grüter «Jubiläum 170 Jahre moderne Schweiz. Was ist geplant?»; Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 2015 zur Interpellation 14.4092 Stöckli «Erinnerungskultur im Jubiläumsjahr 2015».
16 Vgl. dazu etwa die Antwort des Bundesrates vom 17. Februar 2010 auf die Anfrage 09.1167 Kiener Nellen «Gründungsdatum der Schweizerischen Eidgenossenschaft».
17 Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsa[t]zungen aus den Jahren 1814 bis 1848, bearbeitet von Wilhelm Fetscherin, Bd. 1, Bern 1874, S. 346.

20. November?

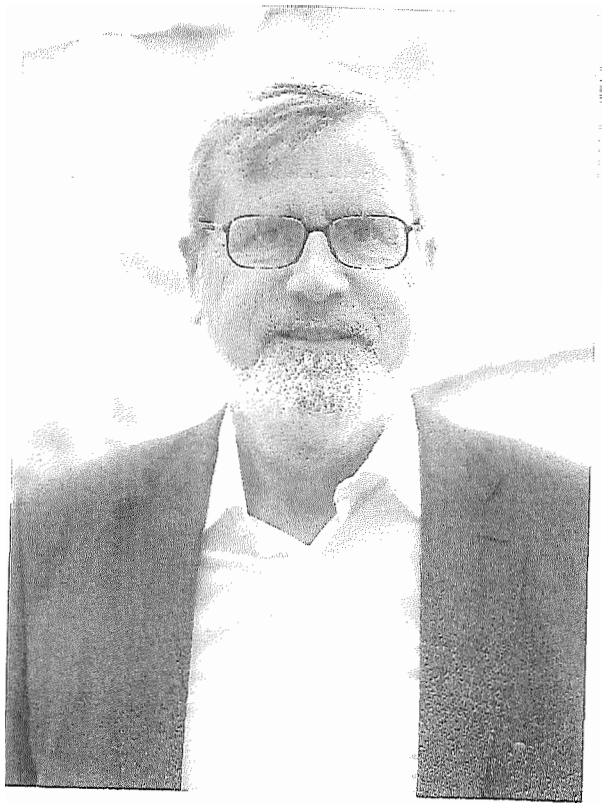
Der Maxime der Neutralität dürfte ebenfalls eine identitätsstiftende Funktion zukommen. Die europäischen Mächte erteilten der Schweiz im Zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 bekanntlich «eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität».[18]

Allerdings erinnert diese erstmalige völkerrechtliche Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz auch an eine unrühmliche Zeit, in der die Einigung des Landes von aussen erzwungen werden musste.

Der Verfassungstag als Bundesfeiertag

Weitere Anknüpfungspunkte wären denkbar. So könnte etwa der ersten Genfer Konvention vom 22. August 1864 gedacht und damit die humanitäre Tradition der Schweiz gewürdigt werden. Insgesamt dürfte aber der 12. September das passendste Datum sein. Das Grundgesetz von 1848, obwohl unvollkommen wie alles Menschenwerk, verdiente eine regelmässige Feier. Eine solche Verfassungsfeier würde das Verfassungsbewusstsein fördern, dem in einem plurikulturellen Land, das besonders auf den «Willen zur Verbundenheit in der Vielfalt»[19] angewiesen ist, grosse Bedeutung zukommt. Freilich könnte ein Verfassungstag auch unabhängig vom Nationalfeiertag, allenfalls zunächst als dessen «Vorstufe», eingeführt werden, etwa nach dem Vorbild des US-amerikanischen «Constitution Day». Ansätze dazu sind ja bereits vorhanden.[20] Gerade das Europäische Kulturerbejahr 2018 könnte Anlass für eine Debatte darüber sein. Denn die Bundesverfassung von 1848 ist zweifellos ein bedeutendes Schweizer Kulturerbe.

18 Repertorium, Bd. 1 (Anm. 17), S. 191; Bd. 2 (Anm. 14), Urkundenbeil. Nr. 12, S. 813.
19 Volksabstimmung vom 26. September 1993. Erläuterungen des Bundesrates, S. 15.
20 Vgl. jüngst auch das Postulat 18.3439 Siegenthaler «12. September ein Feiertag der modernen Schweiz!».



© Nathalie Taiana (NZZ)

Révision imaginaire de la Constitution fédérale

Mélanges en hommage au prof. Luzius Mader

Édité par

Sophie Weerts
Colette Rossat-Favre
Christine Guy-Ecabert
Anne Benoit
Alexandre Flückiger

Préface de

Arnold Koller

Helbing Lichtenhahn

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek

La Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse http://dnb.d-nb.de

UNIL | Université de Lausanne
Institut de hautes études
en administration publique

Le graphisme de la couverture a été conçu avec l'aimable autorisation de la Chancellerie fédérale sur la base de l'édition officielle de la Constitution fédérale.

Das Layout des Umschlags wurde mit freundlicher Genehmigung der Bundeskanzlei jenem der amtlichen Ausgaben der Bundesverfassung nachempfunden.

La copertina è stata creata in base alle edizioni ufficiali della Costituzione federale con la gentile autorizzazione della Cancelleria federale.

Tous droits réservés pour tous pays. L'œuvre et ses parties sont protégées par la loi. Appartiennent exclusivement à la maison d'édition notamment les droits de reproduction, de représentation, de diffusion, de traduction ou d'adaptation, intégrales ou partielles, ainsi que de transfert et d'enregistrement de l'œuvre, par quelque procédé que ce soit (graphique, technique, électronique et/ou digital, y compris la photocopie et le téléchargement). De telles utilisations de l'œuvre en dehors des limites de la loi sont strictement interdites et requièrent l'accord préalable écrit de la maison d'édition.

ISBN 978-3-7190-4172-4

© 2018 Helbing Lichtenhahn, Bâle
www.helbing.ch

Message relatif à une constitution fédérale imaginaire

du 12 septembre 2018